

Ihr Ansprechpartner:



Roland Franz
Steuerberater

Tel. 0201 81 09 50
Mail: kontakt@franz-partner.de

Essen, 12.04.2023

AKTUELLES

Steuerermäßigung bei Aufwendungen für: Handwerkerleistungen Haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse Haushaltsnahen Dienstleistungen Teil I

Sehr geehrte Damen und Herren,

Was versteht man unter "haushaltsnahen Beschäftigungsverhältnissen", "haushaltsnahen Dienstleistungen" und "Handwerkerleistungen" und wie sind sie steuerlich zu berücksichtigen?

Der Fiskus fördert haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse, die Inanspruchnahme haushaltsnaher Dienstleistungen, Pflege- und Betreuungsleistungen sowie Handwerkerleistungen für Renovierungs-, Erhaltungs- und Modernisierungsmaßnahmen durch Steuerermäßigungen.

Was ist der Unterschied zwischen haushaltsnahen Dienstleistungen und Handwerkerleistungen?

Im Gegensatz zu den haushaltsnahen Dienstleistungen werden die sogenannten Handwerkerleistungen im und ums Haus immer von geschulten Fachkräften übernommen. Dazu zählen beispielsweise Fensterrenovierungen, die Wartung der Heizungsanlage oder Dacharbeiten.

Handwerkerleistungen

Bei Handwerkerleistungen, die nicht der energetischen Gebäudesanierung dienen, sind 20 Prozent der Arbeitskosten steuerlich absetzbar. Das gilt für Arbeitskosten von bis zu 6.000 Euro pro Jahr. Maximal gibt es also 1.200 Euro bei der Steuererklärung zurück.

Was gehört zu den haushaltsnahen Handwerkerleistungen?

- Arbeiten an Innen- und Außenwänden,
- Arbeiten am Dach, an der Fassade, an Garagen o.ä.,
- Reparatur oder Austausch von Fenstern und Türen, Streichen/ Lackieren von Türen, Fenstern (innen und außen), Wandschränken, Heizkörpern und -rohren,
- Reparatur oder Austausch von Bodenbelägen (z.B. Teppichboden, Parkett, Fliesen),
- Reparatur, Wartung oder Austausch von Heizungsanlagen, Elektro-, Gas- und Wasserinstalltionen,
- Modernisierung oder Austausch der Einbauküche,
- Modernisierung des Badezimmers,
- Reparatur und Wartung von Gegenständen im Haushalt des Steuerpflichtigen (z.B. Waschmaschine, Geschirrspüler, Herd, Fernseher, PC),
- Maßnahmen der Gartengestaltung,
- Pflasterarbeiten auf dem Wohngrundstück sowie
- Kontrollaufwendungen (z.B. Schornsteinfeger, Kontrolle von Blitzschutzanlagen).

Es ist nicht darauf abzustellen, ob es sich bei den Aufwendungen für die einzelne Maßnahme um Erhaltungs- oder Herstellungsaufwand handelt.

Handwerkliche Tätigkeiten im Rahmen einer **Neubaumaßnahme** sind jedoch **nicht begünstigt**. Als Neubaumaßnahmen gelten alle Maßnahmen, die im Zusammenhang mit der Errichtung eines Haushalts bis zu dessen erstmaliger Bezugsfertigkeit durchgeführt werden, z.B. beim Bau eines Einfamilienhauses.

Hingegen stellt z.B. der nachträgliche Ausbau des Dachgeschosses oder der nachträgliche Bau eines Wintergartens in einem selbstbewohnten Einfamilienhaus keine Neubaumaßnahme, sondern eine begünstigte Maßnahme dar.

Was zählt nicht zu den Handwerkerleistungen?

- Starthilfe bzw. Reparatur eines Pkw,
- Erstellung eines Energieausweises,
- Architektenleistung für größere Modernisierungsaufwendungen.

Mit freundlichen Grüßen

Roland Franz & Partner

Roland Franz
Steuerberater

***Haben Sie noch Fragen? Gerne können Sie uns per Telefon oder E-Mail erreichen.
Wir sind für Sie da!***

Weitere Informationen über unser Unternehmen erhalten Sie im Internet unter
www.franz-partner.de